

# Hausmitteilung

Landeshauptstadt Dresden  
Ortschaft Weixdorf



Dresden.  
DIESESSEN

092 TOV  
zu B. Dienst

BA	Nr.:	5A
SA		6K
BA	09. JULI 2020	zEr zSt
So/Wo		zWz zU
O/S		zK zV
Meldest.		zA Vgl
Bauhof	GZ: fwa	Kosten an
Termin:		WV:

vertraulich

An  
den Ortsvorsteher der Ortschaft Langebrück,  
die Mitglieder des Ortschaftsrates Langebrück

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 20 3

über den Verwaltungsstellenleiter der Ortschaft Langebrück

Datum: 07. JULI 2020

**Beschlusskontrolle zu V-LB0171/20 (Sitzungsnummer: OSR LB/010/2020)**  
Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann derzeit zu den Punkten 2. a), 2. b), 2. c), 2. d) und 3.) des oben genannten Beschlusses gegeben werden:

„1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langebrück nimmt den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 30 SächsKomHVO für das Haushaltsjahr 2020 durch den Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht der Landeshauptstadt Dresden zur Kenntnis.

2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langebrück bittet den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden dem Ortschaftsrat bis zu seiner nächsten regulären Sitzung zu berichten,

a) unter welchen Voraussetzungen die haushaltswirtschaftliche Sperre durch den Beigeordneten für Finanzen, Personal und Recht der Landeshauptstadt Dresden ganz oder teilweise aufgehoben wird und wie die Einordnung der Haushaltsmittel der Ortschaften und Stadtbezirke in diesem Zusammenhang erfolgen wird,“

Die am 21. April 2020 erlassene haushaltsrechtliche Sperre gemäß § 30 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) für das Haushaltsjahr 2020 wurde über alle konsumtiven und investiven Ausgaben verfügt. Von der Haushaltssperre ausgenommen sind Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtleistungen, insbesondere Leistungen, für die seitens der Landeshauptstadt Dresden eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht. Insofern sind die Verfügungsmittel der Ortschaftsräte in der Höhe der Eingliederungsvereinbarungen von der Haushaltssperre nicht betroffen.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2020 an den Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit wurde die Freigabe der Budgets der Verfügungsmittel der Ortschaften auf 50 Prozent der geplanten Ansätze erhöht. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte gemäß § 67 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) stehen diesen ebenfalls 50 Prozent der geplanten Ansätze zur Verfügung.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung der Gemeinde Langebrück in die Landeshauptstadt Dresden werden den Ortschaftsräten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 105.000 DM (53.700 Euro) zur Verfügung gestellt. Diese sind jährlich unter den Ortsteilen Langebrück und Schönborn im Verhältnis der Einwohner aufzuteilen.

Von den im Jahr 2020 eingestellten Verfügungsmitteln Langebrück/Schönborn in Höhe von 88.350 Euro waren zum Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssperre bereits 55.350 Euro verfügt (durch Mittelbindungen und getätigte Aufwendungen) und 33.000 Euro wurden gemäß dem Beschluss V-LB0150/19 aus den Verfügungsmitteln in die Bewirtschaftungseinheit der Ortschaft umgebucht (für die Unterhaltung des Bürgerhauses, für Vereinsförderung, für Öffentlichkeitsarbeit – Heidebote). Entsprechend der Haushaltsverfügung vom 21. April 2020 können im Einzelfall weitere Freigabeanträge gestellt werden. Über den weiteren Umgang mit der Haushaltssperre wird nach Vorliegen der Ergebnisse des Finanzzwischenberichtes und konkreter, belastbarer Informationen über die Ausgestaltung der durch den Bund geplanten Entlastungen der Kommunen einschließlich Umsetzung auf Landesebene beraten. Dies wird voraussichtlich im September 2020 sein.

**„b) welche Relevanz die Mittelzuweisung des Freistaates Sachsen an die Landeshauptstadt Dresden für Steuerausfälle und Mehrausgaben aus der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 in diesem Zusammenhang hat,“**

Der gegenwärtige Gesetzentwurf des Freistaates Sachsen sieht zur Bewältigung der Corona-bedingten Auswirkungen für die sächsischen Kommunen vor, die sich abzeichnenden Ausfälle der Gewerbesteuern zu kompensieren. Dafür werden in 2020 einmalig für den gesamten Freistaat Sachsen zunächst 226 Mio. Euro bereitgestellt. Von dieser Summe entfällt ein Anteil von ca. 42 Mio. Euro auf die Landeshauptstadt Dresden. Zusätzlich können Corona-bedingte Mehrausgaben – vor allem im pflichtigen Bereich – ebenfalls kompensiert werden. Der dafür bereitgestellte Anteil für die Landeshauptstadt Dresden beträgt bis zu 20 Mio. Euro. Die abgeschätzten Einnahmeausfälle in 2020 von bis zu 88 Mio. Euro in den vier Hauptsteuerarten sowie weitere bereits realisierte und noch zu erwartende Einnahmeausfälle in vielen Bereichen der Verwaltung kann damit nur zum Teil der kompensiert werden.

**„c) welche Maßnahmen durch die Landeshauptstadt Dresden geplant werden, ähnlich den Entscheidungen des Freistaates Sachsen, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden im Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre 2021/2022 zu sichern,“**

Basierend auf den Budgetvorgaben der Ämter wurde am 10./11. Juni 2020 eine verwaltungsinterne Klausur des Oberbürgermeisters mit den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der einzelnen Geschäftsbereiche durchgeführt. Die Ergebnisse wurden seitens der Verwaltungsspitze bereits öffentlich konkretisiert und stellen damit den Rahmen für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfes 2021/2022 dar. Möglichkeiten zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden wie u. a. die Übertragung des Baus einschließlich der Finanzierung des Neuen Verwaltungszentrums am Ferdinandplatz an eine städtische Tochtergesellschaft wurden aufgezeigt und sind nun mit den Beratungen zum Verwaltungsentwurf des Doppelhaushaltes 2021/2022 in den Gremien zu beraten.

Die Haushaltsjahre 2021 und 2022 müssen aus Sicht der Verwaltung von dem Ziel geprägt sein, die Krise durch eigene Einsparungen, geeignete Finanzierung dafür geeigneter Investitionen und die bereits feststehenden Hilfen des Bundes zu überbrücken. Der Freistaat Sachsen kann durch faire Weitergabe der Bundesmittel und ergänzende Hilfen dazu beitragen.

**„d) welche Folgen für die Haushaltsaufstellung 2021/2022 daraus resultieren und wie das Haushaltsaufstellungsverfahren inhaltlich, organisatorisch sowie zeitlich, einschließlich der Einbindung der Ortschaften und Stadtbezirke, geplant ist.“**

Bezüglich der Frage zu den Folgen für die Haushaltsaufstellung wird auf die Vorlage V0367/20 Budgetvorgaben für den Doppelhaushalt 2021/2022 vom 27. April 2020 verwiesen.

Weiterhin werden die Ortschaftsräte entsprechend des Terminplanes für den Doppelhaushalt 2021/2022 einschließlich der Finanzplanung gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO eingebunden. Der Terminplan wird derzeit überarbeitet und in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt.

**„3. Der Ortschaftsrat bittet den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 30 SächsKomHVO die haushaltswirtschaftliche Sperre für die Haushaltsmittel der Ortschaften und Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden für das Haushaltsjahr 2020 aufzuheben.“**

Entfällt, siehe Beantwortung.

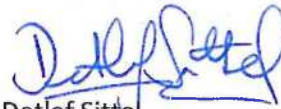
Nächste Beschlusskontrolle: nach dem 17. Dezember 2020  
(möglicher Beschluss Stadtrat zum Doppelhaushalt 2021/2022)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Detlef Sitte  
Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit